



*Gesangverein »Eintracht Bittenfeld«  
Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar*

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Eintracht" e.V., wurde 1868 gegründet und hat seinen Sitz in Waiblingen-Bittenfeld. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 284 eingetragen.

### **§ 2 Zweck:**

- (1) Die Eintracht Bittenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Er will damit dazu beitragen, ein bodenständiges Kulturgut zu erhalten.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er durch
  - A) regelmäßige Übungsabende
  - B) Veranstaltung von Konzerten und Jahresfeiern
  - C) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - D) Teilnahme an überregionalen Chorfesten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft:**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - A) aktiven Mitgliedern
  - B) passiven Mitgliedern
  - C) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktives Mitglied ist, wer tätigen Anteil an den jeweilig stattfindenden Gesangsübungen nimmt.
- (3) Passives Mitglied ist, wer als Freund des Gesangs den Verein in seinen Bestrebungen durch laufende Beiträge unterstützt und an sonstigen Veranstaltungen teilnimmt.
- (4) Ehrenmitglied ist, wer hierzu ernannt wird.  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
  - A) wer sich besonderen Verdiensten um den Verein erwirbt oder
  - B) wer das 70. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 25 Jahren aktives oder passives Vereinsmitglied ist oder
  - C) wer seit mindestens 40 Jahren aktives oder passives Vereinsmitglied ist.

#### **§ 4 Aufnahme:**

- (1) Die Anmeldung zum Beitritt als aktives oder passives Mitglied kann schriftlich oder mündlich an einen der bis zu 3 Vorsitzenden oder ein aktives Mitglied gerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Bewerber können aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis in der Regel beider Elternteile oder eines gesetzlichen Vormundes vorliegt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) In gesanglichen Angelegenheiten haben passive Mitglieder keine Stimmberechtigung.
- (3) Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen den jeweils gültigen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren, die Satzung anzuerkennen sowie den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse zu befolgen.
- (5) Wünscht ein Vereinsmitglied bei Hochzeiten den Gesang des Vereins, so ist diesem Wunsch zu entsprechen.
- (6) Jedem Mitglied erweist der Verein durch Grabgesang die letzte Ehre.

#### **§ 6 Ausschuss:**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - A) mindestens einem und bis zu 3 Vorsitzenden
  - B) dem Kassierer
  - C) dem Schriftführer
  - D) mindestens 5 weiteren aktiven Mitgliedern
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 6 Mitglieder desselben anwesend sind. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 7 Pflichten der Ausschussmitglieder:**

- (1) Die bis zu 3 Vorsitzenden vertreten den Verein in allen Angelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) In Abwesenheit aller Vorsitzenden vertritt ein Ausschussmitglied, das von einem der bis zu 3 Vorsitzenden bestimmt wird, den Verein.
- (3) Der Kassierer verwaltet und haftet für das jeweils im Besitz befindliche Barvermögen des Vereins, sorgt für den Einzug der Beiträge und sonstigen Vereinseinkünften und leistet auf Anweisung von den Vorsitzenden die nötigen Zahlungen. Er ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Vereinskasse verantwortlich.

(4) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzulegen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.

(5) Der Schriftführer führt bei Versammlungen, Ausschusssitzungen und sonstigen Veranstaltungen die Protokolle, erledigt die Korrespondenz und sonstige Ausfertigungen, führt eine Liste der Vereinsmitglieder und des gesamten Inventars.

(6) Der Ausschuss wählt einen Notenverwalter mit Stellvertreter. Der Notenverwalter ist für das gesamte Noten- und Aufführungsmaterial verantwortlich.

(7) Der Fahnenträger wird von der Hauptversammlung gewählt.

### **§ 8 Dirigent:**

(1) Der Dirigent leitet die Gesangsübungen und diesbezügliche Aufführungen, bestimmt die Proben für letztere und vertritt alle musikalischen Interessen des Vereins.

(2) Das Honorar unterliegt der besonderen Vereinbarung des Ausschusses mit dem Dirigenten.

(3) Der Dirigent sorgt für geeignete Musikalien und hat diese nach Gutbefund zur Einsicht und Genehmigung dem Ausschuss vorzulegen.

### **§ 9 Versammlungen:**

(1) Von den Mitgliedern - von mindestens einem Drittel - kann in besonderen Fällen jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

(2) Nach Bekanntmachung in den Ortschaftsnachrichten - mindestens 1 Woche vor dem betreffenden Termin - findet jährlich einmal eine Jahreshauptversammlung statt.

(3) Alle 3 Jahre finden bei der Jahreshauptversammlung Neuwahlen der bis zu 3 Vorsitzenden, der Kassenprüfer sowie des gesamten Ausschusses statt. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl vorzunehmen.

(4) In den Jahren zwischen den Neuwahlen müssen Nachwahlen erfolgen, wenn der Ausschuss weniger als 3 Vorsitzende oder weniger als 7 weitere Mitglieder hat.

### **§ 10 Beiträge:**

Die Jahresbeiträge, die durch den Kassierer eingezogen werden, werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Militärflichtige Mitglieder sind während ihrer aktiven Dienstzeit vom Beitrag befreit.

## **§ 11 Austritt:**

(1) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung an einen der bis zu 3 Vorsitzenden oder den Kassierer jederzeit erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die bis zu 3 Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ausschuss erfolgen, und zwar wenn

- A) das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
- B) das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sich eine strafbare, ehrlose Handlung zuschulden kommen lässt oder
- C) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann die nächste Jahreshauptversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

## **12 Auflösung:**

(1) Der Verein kann als aufgelöst betrachtet werden, wenn seine Mitgliederzahl weniger als 10 beträgt. Ansonsten bedarf es zur Auflösung des Vereins des Beschlusses mindestens zweier Mitgliederversammlungen, bei welchen jeweils  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen. Die Stadt Waiblingen wird hierbei nur als Treuhänder bestimmt, das Vermögen solange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und gleichem Zweck gebildet hat. Die Dauer der Treuhänderzeit ist jedoch auf 5 Jahre beschränkt. Sollte sich nach Ablauf dieser Zeit kein entsprechender Verein gebildet haben, so fällt das Vermögen an die Stadt Waiblingen (Ortsteil Bittenfeld), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 3.2.2018 beschlossen und im Vereinsregister unter der Nummer 284 eingetragen.

Die Vorsitzenden: Helga Zaiser, Regina Ziron